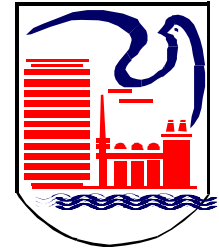


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 29. Oktober 2025

Jahrgang 35 Nr. 31/2025


Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 5
2.	10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	6 - 7
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), berichtigt am 03. Juli 2024 (GVBl. I/24, [Nr.38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr.8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, , [Nr.8]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr.31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Oktober 2012, die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. Dezember 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern übertragen ist.

2.

§ 1 Nummer 5 erhält folgende neue Fassung:

Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen sowie das Schneeräumen und Streuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.

Gefährliche Stellen sind solche Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nicht fern liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Stellen, an denen Kraftfahrende erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällestrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

3.

In § 2 Nummer 1 wird „den Eigentümern“ ersetzt durch „den Eigentümerinnen und Eigentümern“.

4.

In § 2 Nummer 3 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt durch die Worte „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer“.

5.

In § 2 Nummer 4 wird das Wort „Eigentümer“ jeweils ersetzt durch die Worte Eigentümerinnen und Eigentümer“.

6.

§ 2 Nummer 8 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers die/ der Erbbauberechtigte oder die/ der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt diejenige/ derjenige die Pflichten der Eigentümerin/ des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

7.

In § 3 Nummer 4 wird „des Verursachers“ ersetzt durch „der Verursacherin/ des Verursachers“.

8.

§ 6 Nummer 1 a. und b. erhalten folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümerin/ Eigentümer, Erbbauberechtigte/ Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig

- a. nach § 1 Nummer 3 in Verbindung mit 3 § dieser Satzung ihrer/ seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt
- b. entgegen § 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung ihren/ seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt

9.

§ 6 Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

Zuständige Behörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Nr. 15 und Absatz 3 BbgStrG ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt.

10.

In Anlage 1 – Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Eisenhüttenstadt wird unter Reinigungspflichten der Stadt Eisenhüttenstadt, nach dem Satz „Für alle nicht aufgeführten Straßen, Straßenabschnitte, gilt die Anliegerpflicht.“ ergänzt:

Reinigung und Winterwartung Fahrbahn

Reinigungshäufigkeit Fahrbahn: W4

Bahnhofsvorplatz (Seite Glashüttenstraße)

Fürstenberger Straße (zwischen Frankfurter Straße und Heinrich-Pritzsche-Straße)

Fürstenberger Straße (zwischen HNR 9 und Wilhelmstraße) sowie

Lawitzer Straße (zwischen NETTO und Tischlerweg)

Lawitzer Straße (zwischen Gubener Straße und Lawitzer Straße)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 20. Okt. 2025



.....
Frank Balzer
Bürgermeister

2.

10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), berichtigt am 03. Juli 2024 (GVBl. I/24, [Nr.38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr.8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, , [Nr.8]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr.31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Dezember 2007, die zuletzt durch die 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 10. Oktober 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach § 2 Nummer 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Für die Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich:

für Fahrbahnen:

a) Reinigungsklasse I (W2):	3,90 Euro
b) Reinigungsklasse II (W4H):	4,14 Euro
c) Reinigungsklasse III (W4):	1,95 Euro

für Geh- und Radwege:

e) Reinigungsklasse II (W4HG):	11,24 Euro
f) Reinigungsklasse III (W4):	5,29 Euro

Die Gebühr für den Winterdienst Fahrbahnen beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 1,39 Euro.

Die Gebühr für den Winterdienst Gehwege beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 7,30 Euro.

2. § 2 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

Liegt ein Grundstück gemäß § 2 Nummer 2 an mehr als zwei durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen, kann auf Antrag der gebührenscheidenden Person eine Ermäßigung in Höhe von 30 v. H. auf die für die zweite und jede weitere Straße ermittelte Frontlänge gewährt werden. Dabei gilt als erste Straße, diejenige, durch welche die längste Grundstücksseite erschlossen ist.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Gebührenscheidende Person

1. Die gebührenscheidende Person ist die Eigentümerin / der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers die/ der Erbbauberechtigte oder die/ der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt diejenige/ derjenige die Pflichten der Eigentümerin/ des Eigentümers wahr, die/ der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
2. Mehrere gebührenscheidende Personen haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist die neue Eigentümerin/ der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats die gebührenscheidende Person.
4. Die gebührenscheidenden Personen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Eisenhüttenstadt nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

3.

§ 4 Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

Für gebührenscheidende Personen, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern, wird im Bescheid über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bestimmt, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt.

4.

§ 4 Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr des laufenden Jahres wird für quartalszahlende Personen zu je gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, für jahreszahlende Personen am 01. Juli fällig. Für Veranlagungen in den Vorjahren (Nachveranlagungen) wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 20. Okt. 2025



Frank Balzer
Bürgermeister